

## Kündigungsformular

außergerichtliche Kündigung des Mietverhältnisses

An  
GWS Bau - und Verwaltungsgesellschaft m.b.H.  
Plüddemanngasse 107, 8042 Graz  
objektmanagement@gws-wohnen.at

### Daten des/r Hauptmieter/s

Kundennummer (falls bekannt)

Vorname

Nachname

Telefonnummer

E-mail

bei mehreren Mietern:

Vorname

Nachname

### Kündigung

Ich/wir kündige/n hiermit meine/unsere  Wohnung  Geschäftslokal  Abstellplatz  Sonstiges  
mit der Anschrift

Adresse

Wohnungsnummer/  
Abstellplatz Nr.

PLZ, Ort

unter Einhaltung der im Mietvertrag angeführten Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Monaten zum Monatsletzten, sodass  
das Mietverhältnis am \_\_\_\_\_ endet.

**Kündigungsgrund:**  Preis-/Leistungsverhältnis  Art und Qualität der Ausstattung  Größe der Wohnung  
 Lage der Wohnung (Standort, Ausrichtung)  Persönliche Veränderung (beruflich, familiär)

Anderer Grund:

Neue Adresse:

### Einwilligung zur Weitergabe meiner Telefonnummer

Ich willige ein, dass meine oben angeführte Telefonnummer von der GWS ausschließlich an Interessenten (= potenzielle Nachmieter) weitergegeben werden darf.

Diese Interessenten können dann direkt mit mir Kontakt aufnehmen, um einen Termin zur Wohnungsbesichtigung zu vereinbaren.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Meinen schriftlichen Widerruf richte ich an: objektmanagement@gws-wohnen.at

Bitte schicken Sie mir die Kündigungsbestätigung an:

Bisherige Adresse  an meine E-Mail Adresse  neue Adresse

Ort, Datum

.....  
Unterschrift(en)

### HINWEIS

Ihre Kündigung kann nur mit **Originalunterschrift aller Hauptmieter** zur Kenntnis genommen werden.

Alle Formulierungen sind durchgängig geschlechtsneutral zu verstehen und richten sich gleichermaßen an Menschen jeden Geschlechts oder Geschlechtsidentität.

## Kündigungsformular

außergerichtliche Kündigung des Mietverhältnisses

Wird von der GWS ausgefüllt:

Ihr Mietverhältnis endet somit unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist am

Vereinbarungsgemäß ist für den o.a. Mietgegenstand die monatliche Mietenvorschreibung bis zu diesem Termin von Ihnen zu bezahlen.

Eine vorzeitige Rückstellung des Mietgegenstandes kann dann in Betracht gezogen werden, wenn ein Nachfolgemmieter oder ein Erwerber feststeht und der ausscheidende Mieter zu einer vorzeitigen Rückstellung bereit ist. Festzuhalten ist, dass es allein dem Vermieter obliegt, ob einer früheren Beendigung des Mietverhältnisses zugestimmt wird bzw. wann und mit wem eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung zur Nachfolge abgeschlossen wird.

Gemäß gesetzlicher Regelungen ist der Mieter zum pfleglichen Gebrauch des Mietgegenstandes verpflichtet.

Während der Nutzungsdauer des Mietgegenstandes verursachte Abnutzungen und Beschädigungen an der Ausstattung, an den Bodenbelägen, Türen, Türstöcken, Verglasungen, sanitären Einrichtungen, Armaturen, Warmwasserspeichern, Jalousien samt Bedienungselementen, Schließzylinder, Schlüssel, Schalter, E-Installationen usw., die über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehen, sind fachgerecht durch Professionisten sanieren bzw. allenfalls erneuern zu lassen.

Der Mietgegenstand ist in einem funktionstüchtigen, gereinigten und - sofern nicht mehr in der Originalfarbe befindlich - in flächendeckend ausgemaltem Zustand an das GWS-Objektmanagement zurück zu geben (Wand- u. Deckenweiß - nicht jedoch Dispersions- oder Halbdispersionsfarbe).

Sollte der Mietgegenstand zum Übergabetermin Mängel und Beeinträchtigungen aufweisen, die über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehen, so hat der Mieter für sämtliche Kosten der Terminverzögerung, einschließlich Mehraufwand der Hausverwaltung, Dauer der fachgerechten Instandsetzungen durch Firmen, einschließlich des in der Vorschreibung ausgewiesenen Aufwandes aufzukommen und werden diese Kosten von der hinterlegten Kautions- / vom hinterlegten Grundkostenbeitrag in Abzug gebracht bzw. ein sich ergebender Fehlbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.

Es wird empfohlen, vorhandene Messgeräte (Strom-, Gas-, Wasser-, Raumwärme- bzw. Warmwasserzähler - jeweils soweit vorhanden) bereits vor der Rückgabe selbst abzulesen, und auch Ihren jeweiligen Vertragspartnern (Strom/Gas/Energielieferunternehmen) den Abnehmerwechsel zeitgerecht bekannt zu geben.

Soweit bei der Übergabe der Nachfolger bereits anwesend ist, kann der Zählerstand wechselseitig bestätigt werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang jedenfalls darauf hin, dass es sich dabei um bloße Wissenserklärungen der Beteiligten handelt, und dass seitens der GWS keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit des festgehaltenen Zählerstandes übernommen werden kann.

Für die Rückstellung ersuchen wir Sie einen Termin mit \_\_\_\_\_ unter Tel. 0316-8054-  
oder mit \_\_\_\_\_ unter Tel. 0316-8054- \_\_\_\_\_ spätestens 14 Tage vor Ablauf der Kündi-  
gungsfrist telefonisch festzulegen.

Abschließend halten wir der guten Ordnung halber fest, dass unsererseits die ordnungsgemäße Abmeldung sämtlicher Bewohner des Mietgegenstandes nach dem Meldegesetz 1991 zu überprüfen ist (§ 8 Abs. 2 Meldegesetz).

Wir ersuchen Sie daher, uns nach der Rückstellung des Mietgegenstandes umgehend die meldebehördliche Abmeldebestätigung bzw. Neuanmeldung Ihres Hauptwohnsitzes zu übermitteln.

Nach Eingang sämtlicher Abmeldebestätigungen werden Ihnen die abgerechneten Kautions-/Grundkostenbeiträge (soweit keine Abzüge für Beschädigungen vorzunehmen sind) ausbezahlt werden.

Im Sinne der Art. 17, 18 und 21 DSGVO hat der Mieter das Recht die Verarbeitung und Weitergabe der oben angeführten Telefonnummer zu untersagen.

.....  
Unterschrift des Vermieters/GWS

Tipp für Android Smartphones



Tipp für Apple-User:  
E-mail bitte an: [objektmanagement@gws-wohnen.at](mailto:objektmanagement@gws-wohnen.at)